



**Bekanntmachung des Landratsamtes Hohenlohekreis  
über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
- Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht -  
vom 12.06.2026, Az.: 50.5/699.1-2022-02039/nr**

**Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 S. 1 UVPG des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung  
des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG:**

Die Stadtwerke Öhringen, Poststraße 86, 74613 Öhringen, haben am 29.01.2026 einen Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 4, 19 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Heizzentrale im Bereich des Bebauungsplans „Gesundheitscampus“ in der Sudetenstraße 3, 74613 Öhringen (Flst. Nr. 1029/3 und 1029/9) gestellt.

Die Heizzentrale umfasst die folgenden Anlagen:

1. Hackschnitzelkessel
2. Pelletkessel
3. BHKW JMS 416
4. BHKW JMS 612
5. Kessel 1 und 2

Auf Antrag der Antragstellerin findet ein vereinfachtes Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung statt. Zuständige Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Hohenlohekreis.

Gem. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Ziffer 1.2.1 und Ziff. 1.2.3.2 der Anlage 1 zum UVPG ist bei Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von Kohle, Koks einschließlich Petrolkoks, Kohlebriketts, Torfbriketts, Brenntorf, naturbelassenem Holz, emulgiertem Naturbitumen, Heizölen, ausgenommen Heizöl EL, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 50 MW (**Ziff. 1.2.1**) sowie bei gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdölgas aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas), ausgenommen naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 20 MW, bei Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen (**Ziff. 1.2.3.2**) eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die überschlägige Prüfung anhand der Antragsunterlagen, der Stellungnahmen beteiligter Behörden und eigener Ermittlungen hat in der ersten Stufe ergeben, dass durch die geplante Errichtung der Heizzentrale an dem o. g. Standort keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist demnach nicht erforderlich.

Gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Künzelsau, den 12.06.2026  
Landratsamt Hohenlohekreis  
Umwelt- und Baurechtsamt